

LANDESV ERWALTUNGSGERICHT
VORARLBERG

Landesverwaltungsgericht Vorarlberg
Landwehrstraße 1
6900 Bregenz
E-Mail: post@lvwg-vorarlberg.at

09. Nov. 2015

Auskunft:

Mag. Britta-Maria Bildstein
T +43 5574 511 27851

Zl.

Zahl: V/lb-291A/L191A-1/2015-24
Feldkirch, am 06.11.2015

Betreff: Mitteilung betreffend die Herausgabe von Ausgangsdaten für das Verkehrsmodell
Bezug: Ihr Schreiben vom 22.10.2015, Zahl: LVwG-305-001/R12-2015-3 und LVwG-305-002/R12-2015-2

Sehr geehrte Frau Mag. Ostermeier,

bezüglich Ihres Ersuchens um Bekanntgabe, ob und inwieweit die von Fr. Egle und Fr. Matt zur Herausgabe beantragten Ausgangsdaten des Verkehrsmodells beim Amt der Vorarlberger Landesregierung vorhanden sind, teilen wir wie folgt mit:

Seitens der Antragstellerinnen wurde die Herausgabe folgender Daten bzw. Angaben gefordert:

- Plan der Verkehrszellen mit den Anbindungen an das Netz
- die verwendete Verkehrsbeziehungsmatrix
- das Netz in verschlüsselter Form (Kanten und Knoten = Strecken und Knoten)
- die Widerstandsfunktionen

Unabhängig von der Frage, ob es sich dabei um herausgabepflichtige Umweltdaten handelt oder nicht, ist grundsätzlich festzuhalten, dass keine dieser geforderten Daten bei der informationspflichtigen Stelle Amt der Vorarlberger Landesregierung vorhanden sind. Diesbezüglich kann mitgeteilt werden, dass der informationspflichtigen Stelle lediglich das auch den Antragstellerinnen bekannte und zur Verfügung gestellte gegenständliche Verkehrsmodell, dargestellt im Bericht TP 03.01.-01a.pdf der UVP-Einreichunterlagen, vorliegt.

Teile der beantragten Ausgangsdaten werden zwar beim mit der Erstellung des Verkehrsmodells beauftragten Ingenieurbüro in elektronischer Form bereitgehalten. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass „das Verkehrsmodell“ nicht nur die Berechnungen für den Auftraggeber Land Vorarlberg,

sondern weitere von anderen Auftraggebern (Schweiz, Liechtenstein, Deutschland, Tirol, verschiedene vlb. Gemeinden) beauftragte Verkehrsmodelle enthält. Das gegenständliche Verkehrsmodell dient folglich (wenn auch in individualisierten Bearbeitungsstufen auf die jeweiligen Untersuchungsgebiete verdichtet) auch anderen Auftraggebern bzw. Projektwerbern als notwendige Grundlage für weitere Schritte in Planungs- und Genehmigungsverfahren. Es ist als Teilausschnitt eines größeren Gesamten anzusehen. Dieses größere Gesamte wurde in jahrelanger Arbeit vom Ersteller (Ingenieurbüro) zusammengetragen und immer wieder aktualisiert, adaptiert, verfeinert und erweitert.

Für das gegenständliche UVP-Einreichprojekt Stadttunnel Feldkirch wurde dem entsprechend das vorhabensrelevante Gebiet verfeinert.

Dies hat zur Folge, dass bei Zurverfügungstellung und in der Folge Weiterverwendung einzelner Daten bzw. von nur für das Vorhaben Stadttunnel Feldkirch relevanten Zahlen ein gänzlich anderes Ergebnis bei einer Neuberechnung zu erwarten ist. Es ist der informationspflichtigen Stelle nämlich nicht möglich, jene Daten und Grundannahmen zur Verfügung zu stellen bzw. stellen zu lassen, die dem Ingenieurbüro aufgrund eines Auftragsverhältnisses mit einem anderen Auftraggeber vorliegen.

Eine solche Neuberechnung unter Verwendung nur eines Teiles der Ausgangsdaten kann – selbst wenn von den Antragstellerinnen das gegenständliche Verkehrsmodell auf der Basis von VISUM eingesetzt würde - kein objektives Berechnungsergebnis und in der Folge keine brauchbare Aussage für eine solide fachliche Bewertung liefern.

Insbesondere darf jedoch die informationspflichtige Stelle Amt der Vorarlberger Landesregierung darüber in Kenntnis setzen, dass es die eigentliche Haupttätigkeit des Erstellers eines Verkehrsmodells ist, die Grundannahmen und Ausgangsdaten für die Eingabe in die Computersoftware, die anschließend ein realitätsnahes Modell abbildet, zu ermitteln. Die geistige Schöpfung des Erstellers des Verkehrsmodelles liegt somit darin, die Grundannahmen und Grundfunktionen für das Verkehrsmodell zu erarbeiten. Die Ermittlung dieser Grundannahmen und Grundfunktionen stellt die arbeitsintensivste Leistung des Verkehrsmodellierers dar.

Sind diese Ausgangsdaten und Grundfunktionen bekannt, beschränkt sich die Erstellung des Verkehrsmodells auf eine „bloße Eingabe“ der relevanten Daten in die Programme der Computersoftware.

Das Know-How und Wissen des Erstellers ist daher insbesondere für die Ermittlung der Ausgangsdaten von Relevanz.

Der Ersteller eines Verkehrsmodells hat somit ein berücksichtigungswürdiges Interesse an der Geheimhaltung seiner Ausgangsdaten, die ausgehend von jahrelang angehäuften Erfahrungssätzen und Sammlung verschiedenster Daten über ein Gebiet und deren komplexen

Verkehrsstrukturen, ermittelt wurden. Werden diese Daten preisgegeben, so werden gleichzeitig die Urheberrechte des Erstellers verletzt (Dittrich, UrhR (2012), § 2, mit weiteren Nachweisen).

Da somit hinsichtlich der begehrten Ausgangsdaten eine Mitteilungsschranke und ein Ablehnungsgrund im Sinne des § 6 Abs 2 lit e L-UIG vorliegt, ist das Herausgabebegehren auch aus diesem Grund abzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag

Dipl Ing Gerhard Schnitzer

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.

